

Bestimmungen

zur

Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.

Zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 werden in Gemäßheit des §. 43 dieses Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

1) Zu §. 1.

a. Unter „Getreide“ (Ziffer 1) ist Getreide aller Art, auch Mais und Buchweizen zu verstehen, gleichviel ob diese Stoffe in Körnern oder geschrotet, gemahlt und ungemahlt, trocken oder angefeuchtet (gesprengt) zur Waage gestellt werden.

b. Grüne Stärke (§. 1 Ziffer 3 des Gesetzes) ist die mit Wasser getränkte Kohlstärke, welche bei der Stärkerverbereitung nach dem Ablassen des überfließenden Wassers in den Abflüssen verbleibt. Sie hat bei einem Wassergehalt von mindestens 30 bis zu 33 Prozent die Konsistenz eines steifen Teiges, bildet zusammenhängende Massen und kann durch Druck mit der Hand zusammengeballt oder sonst gefertigt werden, ohne daß dabei Wasser abfließt.

Bekannt dem als grüne Stärke angemeldeten Braustoffe die vorerwähnten Eigenschaften zur Zeit der Einmahlungs-Abfertigung (§. 20 des Gesetzes), so ist für denselben die Besteuerung als trockene Stärke (§. 1 Ziffer 4) in Anspruch zu nehmen. In zweifelhaften oder streitigen Fällen ist der Wassergehalt der Stärke durch Austrocknen an der Luft nach folgendem Verfahren festzustellen. Es wird eine Menge von etwa 20 bis 25 Grammen Stärke abgewogen, auf einen Porzellanteller geschüttet, sodann zertheilt und während mehrerer Tage in gewöhnlicher Stubenwärme sich selbst überlassen. Die ausgetrocknete Stärke wird auf's Neue verwogen und der ermittelte Gewichtsunterschied im Verhältniß zu dem ursprünglichen Gewicht ergibt den Wassergehalt der Stärke. Die Feststellung erfolgt durch die Hebestelle, welcher eine von den Aufsichtsbearbeitern und dem Brauer einzufügende Probe, deren Gewicht sofort nach der Entnahme festzustellen, einzureichen ist.

c. Zu den nicht näher benannten Malzsurrogaten, welche nach der Ziffer 7 im §. 1 des Gesetzes dem Steuerjahre von 1 Tblr. 10 Sgr. unterliegen, gehören nur solche beim Brauen verwendete Stoffe, welche alkoholbildende Substanzen (wie Stärkemehl oder gährungsfähigen Zucker) als wesentliche Bestandtheile enthalten. Dabin sind unter andern zu rechnen: der Honig, sowie jede Art von Obst (frisch oder getrocknet), ferner zucker- oder stärkemehlhaltige Feldfrüchte, insbesondere Rüben.

Dagegen kann z. B. das Glycerin, welches neuerdings in wasserhell gereinigter Gestalt als sogenanntes „Sacharin“ dem Bier vielfach zur Verbesserung des Geschmacks